



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis. & Evacuationis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

Dieser nunmehr auf obgedachten verglichenen Königlich-Schwedischer Militia gehörigen Satisfaction-Geldern, Abdanck- und Evacuation soll also kräftiglich ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Dabey aber weiter zuorderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach diesen Puncts Wichtigkeit und Subscription folgende Plätze in Bessern jeden Theils Commissarien, auf das eheste als es propter distantiam locorum seyn kan, zuorderst gegeneinander ausgewechselt, und davon jedesmahls beyder Theile höchst commandirenden Generalitäten, (welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen) Gewisheit gegeben werden, nemlich:

1649.
Julius.

Prag

Ober-Pfalz, so viel Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern zukommt.

Augsburg.

Unter-Pfalz.

Memmingen.

Ulbeck.

Horenberg, und Schildach.

N. II.

Dict. Norimbergae d. 4. Aug. An. 1649.
per Mogunt.

Abgefaßtes Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exau-
torationis & Evacuationis.

N. II.
Reichs-Con-
clusum in
puncto Sa-
tisfactionis.
&c.

Demnach von der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, anwesenden hochansehnlichen Herren Plenipotentiarien jüngsthin das Königlich-Schwedische, in puncto Satisfactionis Militia, Exau-torationis & Evacuationis, extradire Projectum dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, durch dieses aber per Dictaturam übriger Chur-Fürsten und Stände Rätchen, Bot-schafften und Gesandten zu dem Ende communiciret worden, damit sie auch ihrer Seits dasselbe mit Fleiß durchgehen, und ob und was etwa noch ferner dabey, dem allgemeinen Reichs-Wesen in particulari aber einem jeden Stande zum besten, und zu Beförderung des so hoch notwendigen Effectus Pacis, consequenter Erleichterung der ihnen bißhero obgelegenen länger zu ertragen ohnmöglich fallenden Kriegs-Beschwerden, zu beobachten, denselben mit dero Gutachten förderlichst an Hand gehen mögen: Als haben ermeldte des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätche, Bot-schafften und Gesandten nicht ermangelt, berührtes Projectum, und die darinnen enthaltene Articulos seiner Wichtigkeit nach in behörige reife Berathschlagung zu ziehen, und nach dessen fleißiger Überlegung an-noch dabey folgende Erinnerungen und Vorsehung zu thun, vor höchst nöthig erach-tet. Und zwar

1) Ist man der Meynung, daß in mehrberührtem Project bey dem §. Ferner ist verabschiedet 2c. zuorderst wohl zu exprimiren, daß die 3. Millionen in 3. Ter-minen gleich außgetheilt, und dergestalt entrichtet werden sollen, daß in jedem Termin mehr nicht als eine Million zu erlegen.

Anlangend 2) den Passum, daß die Vergewisserung der Satisfaction-Gelder 8. oder 10. Tage vorhero allemahl geschehen solle, weil selbiges propter distantiam bey theils Lege-Städten so præcise nicht möchte geschehen können, wäre die Vorse-hung zu thun, daß darum mit der Exau-toration und Evacuation nicht anzusehen. So wären auch

3) Die

1649.
Julius.

3) Die Wdrter (*absoluten Disposition*.) etwas mehrers und zwar dergestalt zu erläutern, daß die Gelder eher nicht, als practitis præstandis in obangezogenen Terminen würcklich ausgezahlt werden sollen; Und damit dieses desto richtiger hergehe, hätte man gewisse Commissarios aus jedem Craysse zu benennen, so die Gelder auslieffern, und dagegen auf die würckliche Abdanckung und Evacuierung sehen, auch dahin sorgfältiglich bedacht seyn sollen, daß die aus eines Crayses oder Standes Landen und Bestungen abgeführte Wdcker andern Craysen und Ständen, bey denen die Exauctoratio & Evacuatio am lezten beschehen solle, immittelst nicht wieder über den Hals gezogen, sondern ganz und gar hinweg geführet werden.

1649.
Julius.

§. Damit aber das übrige 2c. hielte man 4) dafür, daß die Worte, (*contra morosos herzugeben, und auf der Herren Crayß- Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wiederum abzufordern*.) dergestalt einzurichten, daß auf der Herren Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe nach beschehener Execution wieder abzumarchiren schuldig seyn sollen; item daß gleichwohl die Execuciones dergestalt vorgenommen werden sollen, damit unterdessen andere zahlende Stände, vermöge des Friedens- Schlusses, der darob entstehenden Ungelegenheit nicht zu entgelten haben, sondern in einem als dem andern Wege ihre Bestungen und Lande evacuiret, und die Wdcker exauctoriret werden sollen.

So hätte man auch 5) in §. Hierauf nun 2c. bey den Worten (*Es wäre dann*) wohl zu beobachten, daß keinem Stand frey stehen solle, ohne Vorwissen und Belieben Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, seine Bestungen oder Plätze von denen bisanhero in Krieg gestandenen Theilen Wdckern besetzen zu lassen;

Und sitemahl 6) weniger nicht der §. Nach sothaner Bläße Auswechsellung 2c. etwas obscur, wäre ein Versuch zu thun, damit derselbe ganz ausgelassen, oder aber von denen Königlich- Schwedischen darüber bessere Erläuterung erlangt werden möge.

7) Wäre in fine zu præoccupiren, daß, so viel die verglichene Verpflegungs- Restanten zwischen Ständen und Generalen oder Officieren und andere Brand- und dergleichen Schaß- und Forderung anlanget, das allgemeine Exauctorations- und Evacuations- Wesen darnach nicht aufzuziehen, sonsten von denen Herren Schwedischen, zum Fall sie davon zu weichen sich nicht bewegen lassen sollten, mehrere Erläuterung über diesen Punct, was eigentlich, und welche sie darunter verstehen, zu begehren, keineswegs aber hätte man solchen Punct in das Exauctorations- Wesen einzufuechten.

So hielte man 8) auch vor nöthig, die Crayß- Ausschreibende Fürsten nochmahls in Schrifften zu belangen, bey ihren Mit- Crayß- Ständen die Erinnerung zu thun, damit jedes Contingent circa terminos, absonderlich aber die vorhin per Assignationes versprochene Gelder, nummehr in secundo & tertio termino ohnfeslbahrlich in die Lege- Städte oder andere darzu bestimmte Derter gebracht, und solches bey Zeiten, und daß alles beyssammen, von ihnen, denen Crayß- Ausschreibenden Fürsten, avisiret werden möge.

Vor allen Dingen aber und pro 9) hätte man dem Project einzuverleiben, sitemahl Ihre Fürstlichen Gnaden zu Osnabrück nicht verstatet werden wollen, in Dero Stifft die Stände zusammen zu fordern, und die Umlag der Satisfactions- Gelder vorzunehmen, auch die Königlich- Französische im Ober- Rheimischen Craysse, in specie aber im Elsaß- Zabern, die bereits daselbst zusammengebrachte Schwedische Satisfactions- Gelder nicht heraus folgen lassen wollen, daß die Stände sowohl von der Cron Frankreich als Schweden, in Beybringung ihres Contingents der Satisfactions- Gelder nicht gehindert, sondern zur Ausschreibung derselben, jedoch so viel

den

36

1649. den Stifft Dsnabrick belanget, ohne Präjudiz des Fürstlichen Hauses Braunschweig
 Julius. zugelassen werden sollen; im widrigen sich Chur-Fürsten und Stände verwahret ha-
 ben, und daß bey sothaner Bewandniß die Cronen den Abzug nicht verwehren können,
 sich versichert halten wollen; gestalt die Herren Schwedischen deswegen um so vielmehr
 zu erinnern, und ihnen der Zustand unterschiedlicher, sonderlich aber des Chur- und
 Ober-Rheinischen, wie auch des Schwäbischen Crayses zu erkennen zu geben wäre,
 daß so lange die Besatzungen in den festen Plätzen verbleiben müsten, mit den Satis-
 factions-Geldern aufzukommen, und die 3. Millionen gang zu machen, einmahl ohn-
 möglich, sondern nothwendig seye, daß die Französische Besatzungen, weilen ohne
 das die Cron Frankreich kraft Instrumenti Pacis hierzu obligiret, gleich nach ver-
 gleichener Exauktion und Evacuation abgeföhret werden, dem verhoffentlich
 auch die Evacuation Franckenthal keine Hinderung bringen, sondern besser seyn wür-
 de, wann diese Sache entweder gang auß. oder dergestalt gesetzet werden möchte,
 damit in denen übrigen der Schluß in puncto Exauktionis & Evacuationis
 nicht aufgehalten werde.

1649.
 Julius.

So viel 10) die vierdte Million betrifft, da sind Chur-Fürsten und Stände an-
 wesende Gesandten der Meynung, daß hierinnen behutsam zu gehen, und sich dis-
 falls in nichts verbindliches einzulassen, bis die Herren Schwedischen in allen übrigen
 Puncten recht geschlossen, und man sich hierauf gewiß verlassen könne; jedoch soll ei-
 nem jeden Stande frey stehen und ohnverwehret bleiben, sich disfalls in particular
 mit denen Königlich-Swedischen zu vergleichen.

Anlangend 11) die wegen dieser vierdten oder fünfften Million Restanten be-
 gehrte Real-Assecuration, sintemahl die Cron Schweden disfalls in dem Friedens-
 Schluß genugsam versichert, sich auch die Herren Schwedischen Bevollmächtigten zu
 Dsnabrick mit deme content gehalten, und nicht anders, als daß die folgende Ein-
 quartierungs-Kosten nicht abgezogen werden möchten; So lassen es auch der Chur-
 Fürsten und Stände anwesende Gesandte dabey bewenden, jedoch da sie nochmahls
 eine schriftliche Declaration begehren sollten, so hätte man sie deren zu versichern, des
 Kayserlichen in der Proposition gethanen Vorschlags aber gar nicht zu gedencken.

So erachtet man auch 12) vor nöthig, bey der Præliminar-Evacuation,
 (wann sie anders, ob zwar Chur-Fürsten und Stände solche nicht vor thun- sondern
 vielmehr nachdencklich befinden, fortgehen, und zwischen denen Herren Kayserlichen
 und Schwedischen, jedoch dergestalt, daß die übrige Exauktion und Evacua-
 tion sicherlich erfolge, verglichen werden solle,) die Erinnerung zu thun, damit sim-
 pliciter die Ober-Pfals gesetzet, und die Worte, Ihre Chur fürstlichen Durch-
 laucht in Bayern zukommt, ausgelassen werden mögen. Diweil auch bey be-
 rührter Præliminar-Evacuation in denen Plätzen eine ziemliche Disproportion
 ist; Als wäre die Stadt Eger annoch beyzusetzen, wie nicht weniger dahin zu sehen,
 damit auch præliminariter etliche Völcker auf diesem Fall abgedancket werden
 möchten.

Nachdemmahlen schließlich in der Designation die Pommerischen Lande und ver-
 schiedene Bestungen in der Ucker- und Neuen Mark Brandenburg, wie nicht weni-
 ger das Schloß Bevergen im Stifft Münster, das Schloß Virmont im Stifft Pader-
 born, Fürstenau, Werden, und Wittlach im Stifft Dsnabrick ausgelassen; Als hät-
 te man dahin zu sehen, damit alle solche Derter berührter Designation ebenmäßig in-
 serirret, wie auch bey der Stadt Leipzig zugleich das Schloß daselbst specificoe benen-
 net, wie nicht weniger von der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, nach Inhalt des Frie-
 dens-Schlusses, die innhabende Derter in primo termino evacuiret werden mögen.

Endlich wird a parte des Ober-Nieder-Sächsischen und Westphälischen Cray-
 ses

1649.
Julius.
Aug.

ses erinnert, daß auch in der Evacuation wie in der Exauktion eine Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern mehr erleichtert, und also einer, wenn der andere erleichtert, beschwehret verbleibe.

1649
Julius.
Aug.

Ersuchen und bitten demnach hoch- und wohlgedachte Herren Kayserliche Plenipotentiarien des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, im Rahmen ihrer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten gebührend, die geruhen bey vorgehender Handlung nicht allein oberührte Erinnerungen bestens zu beobachten, sondern auch im übrigen dieses Exauktionens- und Evacuations-Werck, dero bisshero zu Wiederbringung des allgemeinen Ruhestands erwiesenen höchst-rühmlichen Eifer nach, bestmöglichst und zwar dergestalt befördern zu helfen, damit man ehestens zum erwünschten Schluß gelangen, und des mit so grosser Zeit, Mühe und Unkosten vermittelt Götlicher Gnaden getroffenen allgemeinen Friedens Schlußes vermehleins cum effectu genießen möge. Und thun sich beneben denenselben mehrermelder des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen bestens befehlen. Signatum Nürnberg, den 12. Aug. Anno 1649.

Vorgeschlagene Puncten in der Chur-Pfälzischen Sache.

Die Schweden wollen von ihrer Prætenzion wegen Franckenthal gegen gewisse Condition absteigen.

In der Pfälzischen Sache communicierten die Schweden an die Stände, die sub N. I. angeführte Puncten, und gaben zu verstehen, daß Chur-Bayern ein ziemliches davon remittiret, auch in die Evacuationem der Untern-Pfalz gegen die Obere, ausgenommen Weiden, würcklich bereits consentirt habe; wegen der Insignium wollte Chur-Bayern auch bis auf dem nächsten Reichs-Tag nachgeben. So viel Franckenthal beträffe, ereigne sich ein gutes Expediens, gestalten sie, Schweden, von ihrer dshalber zeithero geführten Prætenzion, ab-

S. V

stehen wollten, wann 1) die Bestung Ehrenbreitstein an Chur-Pfalz eingeräumt, und 2) Groß-Glogau vor die Altescuracion derer hinterstelligen Millionen ihnen, Schweden, gelassen würde; Des erstern wegen hätte man um so weniger anzusehen, weil Ehrenbreitstein ohnehin in sehr gefährlichen Stand wäre, maßen, wann es dem Churfürsten von Trier eingeräumt werden sollte, solches die Francken also bald überkommen würden; bekäme es aber das Triersche Thum-Capitul, so giengen die Spanier damit durch.

N. I

Puncten, worauf die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache beruhet, und selbigen nach, ad Executionem & Effectum zu bringen.

- 1) Daß in die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache nichts anders, so nicht præcise daren gehöret, eingemischet werde.
- 2) Ist die Restitution und Evacuation der Unter- und Ober-Pfalz paripassu und dergestalt vorzunehmen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern dem Churfürsten Pfalz Grafen alles, was Sie in der andern Pfalz inne haben, insonderheit Heidelberg, Mannheim und andere Dertter, wie die Rahmen haben mögen, ohne Exception oder Ausnahme, auch ohnerwartet der von allerseits kriegenden Theilen erfolgenden durchgehenden Evacuation der innehabenden Plätze, abtreten, hingegen auch die ihrigen Plätze in Bayern und Ober-Pfalz, welche annoch mit Schwedischen Garnisonen besetzt sind, als in specie Neumarkt, Weiden, Bilsed, Salzh-